

Beschluss

TOP 6 c Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken

Die in diesem Jahr neu abgeschlossenen Tarifverträge für Ärzte an den Universitätskliniken haben zu einer deutlichen Anhebung der Arztgehälter geführt. Zugleich sind Regelungen über Begrenzungen der Arbeitszeit sowie über die Vergütung von Bereitschaftsdiensten getroffen worden.

Die neuen Vergütungsregelungen bringen Ungleichgewichte in die Universitätsmedizin, die nicht im Sinne von Forschung und Lehre sein können. Ärzte, die an einer Universitätsklinik überwiegend in der Forschung tätig sind und Ärzte, die aus Drittmitteln der Forschungsförderung bezahlt werden, können zumeist nicht nach dem Arzttarifvertrag bezahlt werden und verdienen somit deutlich weniger als ihre in der Krankenversorgung tätigen Kollegen.

Aus diesem Ungleichgewicht ergibt sich ein gravierender negativer Steuerungseffekt für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der klinischen Forschung. Die jungen wissenschaftlich begabten Ärztinnen und Ärzte werden wegen Verdienstnachteilen von einer Forschungskarriere gerade in der Berufsphase massiv abgeschreckt, in der die Entscheidungen für eine akademische Berufsperspektive getroffen werden müssen. Dabei fallen in der Regel ohnehin schon die hohen Karriererisiken für die akademische Laufbahn zum Nachteil der klinischen Forschung ins Gewicht.

Der Gesundheitsforschungsrat fordert einerseits die Tarifvertragsparteien, und hier insbesondere die für die Universitätsmedizin zuständigen Länder, andererseits die Förderer dringend dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Einkommensungleichgewichte zum Nachteil von Forschung und Lehre sowie insbesondere zum Nachteil des wissenschaftlichen Nachwuchses in der klinischen Forschung möglichst rasch wieder behoben werden.